

Entschädigungssatzung für den Schulverband Adelsried-Bonstetten

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Adelsried-Bonstetten erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) - BayRS 2230-7-1-K -, Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) - BayRS 2020-6-1-I - sowie Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) - BayRS 2020-1-1-I - und § 5 der Verbandssatzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 22.02.2021 folgende

Entschädigungssatzung

§ 1 Entschädigungsberechtigte

Der/Die Schulverbandsvorsitzende, seine/ihre Stellvertreter(innen) und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt.

§ 2 Auslagenersatz

Der/Die Schulverbandsvorsitzende, seine/ihre Stellvertreter(innen) und die weiteren Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayrischen Reisekostengesetzes. Dasselbe gilt für Verbandsräte, die Beamte oder Arbeitnehmer des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind. Als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die am Sitzungsort stattfinden.

§ 3 Entschädigung der Verbandsräte

(1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Schulverbandsversammlung angehören, erhalten:

- a) für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungspauschale in Höhe von je 30,00 €;
- b) wenn sie Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstaufschlag für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit;
- c) wenn sie selbstständig Tätige sind, bei einer Sitzungsdauer von über zwei Stunden und soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19:00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, je angefangene weitere Stunde Sitzungsdauer eine Verdienstaufschlagentschädigung in Höhe von 20,00 €;
- d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstaben b) und c) haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an den Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, eine Pauschalentschädigung wie selbstständig Tätige.

(2) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 1 Buchst. b, c und d werden nur auf Antrag gewährt.

§ 4 Entschädigung des/der Schulverbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters

- (1) Der/Die Schulverbandsvorsitzende erhält für seine/ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 €.
- (2) Seine/Ihre Stellvertreter/innen erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 €.
- (3) Wenn die Grundgehälter der Beamten in den Besoldungsgruppen A und B (Anlage zum Bundesbesoldungsgesetz) einheitlich geändert werden, sind auch die Entschädigungen des/der Schulverbandsvorsitzenden und seines/ihrer Stellvertreters im gleichen Vom-Hundertersatz anzuheben.

§ 5 Auszahlung der Entschädigung

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich im Voraus ausgezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

§ 6 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes vom 14.10.1997 außer Kraft.

Adelsried, den 02.03.2021



Sebastian Bernhard
Schulverbandsvorsitzender